

Ergänzende Massnahmen auf der Sekundarstufe II (Kantonsschulen und Berufsbildungszentren) aufgrund der neuen COVID -19-Verordnung (Stand 28. Oktober 2020)

Die per 29. Oktober 2020 in Kraft gesetzte «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung) werden **per 2. November 2020** an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren umgesetzt. Die bereits seit dem **17. August 2020** eingeführte **Ausdehnung der Maskenpflicht** und weitere Massnahmen auf der **Sekundarstufe II**, die in den Schutzkonzepten der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren integriert sind, gelten weiterhin und werden mit den entsprechenden aktuellen Massnahmen für den Präsenzunterricht ergänzt. Die Maskenpflicht und Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln gelten **kumulativ** auf dem ganzen Schulareal.

1. Generell bleiben die bisherigen Massnahmen mit folgenden Eckpunkten bestehen und sind allenfalls zu ergänzen:

- Einhaltung der Vorgaben für Schutzkonzepte
- Abstands- und Hygieneregeln im Unterricht und im Schulbetrieb
- Tragen einer Schutzmaske auf dem Schulareal und im Unterricht
- Erhebung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung bei Infektionsfällen
- Einhaltung der Verhaltensregeln im ÖV
- Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen
- Verhaltensvorschriften bei der Verpflegung

2. Folgende Massnahmen werden (gemäss COVID-19-Verordnung, Stand: 28. Oktober 2020) ergänzend neu festgelegt:

- Obwohl die bestehenden, strengen Schutzkonzepte konsequent umgesetzt werden, muss alles getan werden, um einen ordentlichen Präsenzunterricht und einen geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten.
- **Aktuell** sind nur die **obligatorischen Schulen und Schulen sowie Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II vom Verbot der Präsenzveranstaltungen ausgenommen**. Alle «Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen.»
- **Für Lehrgänge und Kurse**, welche an die Sekundarstufe II anschliessen, gilt das **Verbot der Präsenzveranstaltung** (gemäss Art 6d; Abs.1). Ausgenommen vom Verbot sind (gemäss Art.6d, Abs.1, lit.b) «*Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz erforderlich ist*». Somit werden die an den Kantonsschulen und BBZ geführten Lehrgänge und Kurse (HF Pflege; Passerelle; Vorkurs PH; EBZ-Kurse), welche **auf einem Sekundarstufe II-Abschluss aufbauen, im Fernunterricht** weitergeführt. Die vorliegende Ausnahmeregelung kann unter Einhaltung aller Schutzvorgaben für **punktuellen Präsenzveranstaltungen** situativ angewandt werden kann und sind vom Rektor resp. Direktor jeweils zu bewilligen.
- **Verzicht auf alle Schullager und Reisen** auch innerhalb der Schweiz vorerst bis Ostern 2021 (4. April 2021).

- **Sportunterricht**
Der Sportunterricht **findet statt, kann aber nicht in der bisher üblichen Form durchgeführt werden.** Speziell die Situation in den Garderobenbereichen, die intensivierte Atmung bei körperlicher Anstrengung und die Risiken von zu engen Kontakten lassen das nicht zu. Infolge des engen Körperkontakts sind jegliche Unterrichtssequenzen im Zusammenhang mit Kontaktsportarten untersagt.
 - Die Schulen stellen schulspezifische Konzepte für **alternative Bewegungs- und Unterrichtsformen unter Einhaltung der Maskenpflicht und der Distanzregeln mit folgenden Grundsätzen auf:**
 - **Kein Ausfall des Sportunterrichts ohne Alternative.** Er würde zu neuen Ansteckungsrisiken führen, wenn Gruppen von SuS/Lernenden unstrukturiert und unbeaufsichtigt auf dem Schulareal wären.
 - **Es können alternative Bewegungs- und Unterrichtsformen stattfinden.** Begleitete und beaufsichtigte Lernzeit, Bewegungsmöglichkeiten ohne Nutzung der Garderoben im Freien; Alternativunterricht oder Theorie wie z.B. Trainings- oder Ernährungslehre etc.
 - **Jede Schule erstellt ein eigenes Konzept,** das die spezifische Situation und die Verfügbarkeit von Räumen berücksichtigt.
 - Das **Fach Sport** ist im Schuljahr 2020/2021 nicht promotionsrelevant und es werden keine Noten gesetzt. Die Bestimmungen werden in einer Sonderregelung definiert.
 - **Chorgesang (Kantonsschulen)**
Es finden keine Chorproben oder Konzerte statt.
3. Diese Massnahmen gelten **ab dem 2. November 2020 an den Kantonsschulen und BBZ** vorerst auf unbestimmte Zeit.

Solothurn, 29. Oktober 2020

Stefan Ruchti, Amtsvorsteher